



Statuten der Pfadiabteilung St. Christophorus Meiringen - Brienz

Version März 2025; Anpassung an den Branchenstandard vom Januar 2025

1. Name und Sitz

Die Pfadiabteilung St. Christophorus Meiringen-Brienz ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.¹

Der Sitz des Vereins befindet sich in Meiringen.

2. Zugehörigkeit ²

Der Verein ist eine rechtlich selbständige Unterorganisation der Pfadibewegung Schweiz (PBS) sowie der Pfadi Kanton Bern (PKB). Die Statuten und Reglemente der PBS und PKB sowie ihrer zuständigen Organe und Kommissionen sind für die Abteilung verbindlich.

Im Weiteren ist die Abteilung Mitglied der Konferenz Berner Pfadiheime und des Bezirks Berner Oberland.

3. Zweck ³

Es gelten die allgemeinen Zweckbestimmungen der PBS wie der PKB, insbesondere "die fünf Beziehungen und die sieben Methoden".

Für die Tätigkeit der Abteilung dient die von Robert Baden-Powell angeregte pfadfinder-ische Methode als Grundlage. Leitsätze sind das "Gesetz" und das "Versprechen".

4. Gliederung

Die Abteilung gliedert sich wie folgt in Stufen und Einheiten:

- 0. Stufe: Biber
- 1. Stufe: Wölfe
- 2. Stufe: Pfadi
- 3. Stufe: Pios
- 4. Stufe: Rover

¹ Art. 7 Abs. 1 der Statuten PKB vom 16.1.1988 [hiernach: Stat. PKB] und Ziff. 1 des Reglements der PBS über Aufgaben und Organisation der Abteilung [hiernach: Abt.Regl. PBS].

² Ziff. 1 Abt.Regl. PBS.

³ Art. 60 Abs. 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. 12.1907 (SR 210) [hiernach: ZGB] und Ziff. 1 Abt.Regl. PBS.

5. Mitglieder

- 5.1 Mitglieder sind die Jugendlichen in den verschiedenen Einheiten der Abteilung gemäss dem Mitgliederverzeichnis, sowie die Mitglieder des Elternrates, wobei diese von der Jahresbeitragspflicht ausgenommen sind. Die Mitglieder erwerben gleichzeitig die Mitgliedschaft der PKB und der PBS und des Heimvereins.⁴ Sie anerkennen und befolgen auch die Statuten und Regeln der PKB und PBS.
- 5.2 Die Beitrittserklärung erfolgt schriftlich an den Abteilungsleiter oder die Abteilungsleiterin, für Jugendliche und Kinder unter 16 Jahren durch den Inhaber der elterlichen Sorge.
Der Austritt ist jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Abteilungsleiter oder die Abteilungsleiterin möglich, wobei die Mitgliedschaftsverpflichtungen des laufenden Jahres (wie der Jahresbeitrag) zu erfüllen sind.⁵
- 5.3 Der Ausschluss eines Mitgliedes hat schriftlich zu erfolgen und ist zu begründen. Im Ausschlussentscheid ist die Rekursinstanz anzugeben.
- 5.4 Alle Angehörigen der 4 Stufe "Rovers" (mit Ausnahme der aktiven Leiterinnen Leiter) sind Passivmitglieder.

6. Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung (als oberstes Organ)
- die Abteilungsleitung (mit dem Abteilungsleiter oder der Abteilungsleiterin) / aktives Leitungsteam
- der Elternrat (mit der Präsidentin oder dem Präsidenten)
- die Revisionsstelle

7. Die Mitgliederversammlung⁶

- 7.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ und wird durch alle Mitglieder gebildet, wobei Passivmitglieder über kein Stimmrecht verfügen. Kinder und Jugendliche bis und mit 13 Jahren werden durch die Inhaber der elterlichen Sorge an der Versammlung vertreten.
- 7.2 Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich als Hauptversammlung statt und wird vom Präsidenten oder der Präsidentin des Elternrates geleitet. Ein Fünftel der Mitglieder kann die Einberufung der Mitgliederversammlung verlangen.⁷

⁴ Art. 5 Ziff. 1 der Statuten der PBS vom 24.5.1987 (hiernach: Stat. PBS); Art. 4 Ziff. 1 Stat. PKB, Ziff. 1 Abt.Regl. PBS.

⁵ Art. 70 Abs. 2 ZGB.

⁶ Art. 64 Abs. 1 und Art. 66 ZGB sowie Ziff. 1 Abt.Regl. PBS.

⁷ Art. 64 Abs. 3 ZGB.

- 7.3 Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder oder durch Publikation im Vereinsorgan. Sie hat mindestens 20 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Die Traktanden sind mit der Einladung bekannt zu geben. Änderungen und Ergänzungen der Traktanden sind bis spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich dem Präsidenten oder der Präsidentin zu beantragen.
- 7.4 Die Mitgliederversammlung wählt für eine Amtsperiode von zwei Jahren wobei die Wiederwahl unter Beachtung allfälliger Amtszeitbeschränkungen nach Artikel 7.5 zulässig ist:
- den Präsidenten oder die Präsidentin sowie die übrigen Mitglieder des Elternrates davon mindestens zwei Elternvertreter;
 - den Abteilungsleiter oder die Abteilungsleiterin, unter Vorbehalt der Bestätigung durch die Kantonsleitung;⁸
 - zwei Revisoren oder Revisorinnen (als Mitglieder der Revisionsstelle).
- Eine Amtsperiode beginnt mit der ordentlichen Mitgliederversammlung.
- 7.5 Die gesamte Amtszeit eines Mitglieds des Elternrates soll nicht länger als zwölf Jahre sein. Wird ein Mitglied des Elternrates in das Präsidium gewählt, so darf die maximale Amtszeit dieser Person um vier Jahre überschritten werden (maximal 16 Jahre Amtszeit insgesamt).
- 7.6 Die Mitgliederversammlung beschliesst über:
- das Budget und die Jahresrechnung;
 - Statutenänderungen und über die Auflösung des Vereins;⁹
 - die jährliche Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
 - Rekurse gegen einen Ausschluss durch den Abteilungsleiter oder die Abteilungsleiterin.
- 7.7 Über die Versammlung wird ein Protokoll geführt, welches jeweils zu Beginn der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.
- 7.8 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes anwesende Mitglied bzw. dessen gesetzliche Vertretung verfügt über eine Stimme. Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit einfachem Handmehr. Einen notwendigen Stichentscheid fällt die Präsidentin oder der Präsident.

⁸ Art. 20 Abs. 2 Bst. d Stat. PKB.

⁹ Art. 65 Abs. 1 und Art. 76 ZGB.

8. Die Abteilungsleitung ¹⁰

- 8.1 Sie besteht aus aktiven Leiterinnen und Leitern der Abteilung. Diese Mitglieder werden vom Abteilungsleiter oder der Abteilungsleiterin ernannt. Die Sitzung der Abteilungsleitung wird vom Abteilungsleiter oder der Abteilungsleiterin nach Bedarf einberufen.
- 8.2 In der Abteilungsleitung sollen die Geschlechter ausgewogen vertreten sein.
- 8.3 Die Mitglieder der Abteilungsleitung tragen gemeinsam die Gesamtverantwortung für die Abteilung. Die Abteilungsleitung hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
- berät alle wichtigen Angelegenheiten der Abteilung und entscheidet diese, unter Vorbehalt der statuarischen Entscheidungen der übrigen Organe;
 - legt die Schwerpunkte für die Tätigkeiten der Abteilung fest und sorgt für den erzieherischen Wert der Aktivitäten in den Einheiten;
 - sorgt dafür, dass möglichst viele Mitglieder der Abteilung die ihrer persönlichen Entwicklung entsprechende Pfadilaufbahn durchlaufen. Sie lässt sich dabei von den Stufenprofilen der PBS leiten;
 - plant die Ausbildung auf Abteilungsebene;
 - pflegt die Kontakte gegen aussen, d.h. besonders zu den Eltern und zu anderen Jugendorganisationen am Ort.
- 8.4 Der Abteilungsleiter oder die Abteilungsleiterin ¹¹
Der Abteilungsleiter oder die Abteilungsleiterin darf nicht gleichzeitig Präsident oder Präsidentin des Elternrates sein und muss volljährig sein.
- 8.5 Der Abteilungsleiter oder die Abteilungsleiterin
- koordiniert die Arbeit der Abteilungsleitung und leitet deren Sitzungen;
 - verfügt in der Abteilungsleitung über den Stichtscheid;
 - sorgt gemeinsam mit der Abteilungsleitung für eine gute Führung aller Einheiten und gemeinsam mit dem Elternrates für eine angemessene Verwaltung der Abteilung;
 - berät und betreut die Leiterinnen und Leiter (der Einheiten);
 - ist dafür besorgt, dass alle Leiterinnen und Leiter die ihrer Aufgabe entsprechende Aus- und Weiterbildung erhalten;
 - vertritt die Abteilung nach aussen, besonders gegenüber den Eltern, dem Bezirk, der PKB, der PBS und der Öffentlichkeit sowie den Medien;
 - verfügt zusammen mit dem Präsidenten oder der Präsidentin des Elternrates über die Kollektivunterschrift zu zweien zur Vertretung der Abteilung;
 - ist verantwortlich für die korrekte Nachführung des Mitgliederverzeichnisses;
 - entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern und deren Ausschluss aus der Abteilung. Vorbehalten bleibt der Rekurs an die Mitgliederversammlung.

¹⁰ Ziff. 2 Abt.Regl. PBS.

¹¹ Ziff. 2 Abt.Regl. PBS.

8.6 Der Abteilungsleiter oder die Abteilungsleiterin kann sich vorbehalten, Entscheidungen der Abteilungsleitung nicht durchzusetzen, wenn er oder sie die Folgen nicht verantworten kann. Die Bezirksleitung muss über solche Vorkommnisse umgehend informiert werden.

9. Das Abteilungskomitee ¹² / Elternrat

9.1 Der Elternrat bildet den Vorstand des Vereins und besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin, dem Kassier oder der Kassierin, dem Sekretär oder der Sekretärin, dem Abteilungsleiter oder der Abteilungsleiterin. Die aktiven Leiterinnen und Leiter können zu den Sitzungen (mit beratender Stimme) eingeladen werden.

9.2 Im Elternrat sollen die Geschlechter ausgewogen vertreten sein.

9.3 Der Elternrat wird vom Präsidenten oder der Präsidentin, vom Abteilungsleiter oder der Abteilungsleiterin nach Bedarf oder auf Wunsch von drei Mitgliedern einberufen. Es konstituiert sich selbst.

9.4 Der Abteilungsleiter oder die Abteilungsleiterin ist mit dem Präsidenten oder der Präsidentin kollektiv (zu zweien) zeichnungsberechtigt für die Abteilung. Der Elternrat kann weitere Zeichnungsberechtigte bestimmen.

9.5 Der Elternrat:

- informiert sich laufend über Tätigkeiten in den Einheiten;
- beruft die Mitgliederversammlung ein und bereitet diese vor;
- gestaltet das Rechnungswesen der Abteilung aus;¹³
- unterstützt die Abteilungsleitung nach Bedarf

9.6 Die Mitglieder des Elternrates nehmen ihre Pflichten nach bestem Wissen und mit Sorgfalt wahr und handeln ausschliesslich im Interesse der Abteilung. Falls ein Mitglied des Elternrates in einen Interessenskonflikt gerät, welcher ein neutrales Abstimmen über einen Beschluss unmöglich macht, so sind die folgenden Schritte zu beachten:

- Die betroffene Person informiert das Präsidium und stimmt über das entsprechende Thema nicht mit ab.
- Die betroffene Person tauscht sich nicht mit den anderen Mitgliedern des Elternrates über das Thema aus.
- Die betroffene Person hat sich bei der Abstimmung zu enthalten. Dies soll im Protokoll festgehalten werden.
- Falls die betroffene Person dem Präsidium angehört, informiert sie ihre Stellvertretung und enthält sich ebenfalls der Abstimmung.
- Falls ein Mitglied des Elternrates in einen Interessenskonflikt gerät, dies aber bestreitet, kann das restliche Elternrates unter Ausschluss des betroffenen Mitglieds Entscheidungen treffen.

¹² Art. 69 ZGB.

¹³ Art. 69a ZGB. Bei der Ausgestaltung des Rechnungswesens, sind die Vorgaben an den Kassier gemeint, wie z.B. der Kontenplan aussehen muss, oder welche Verrechnungsgrundsätze zu befolgen sind.

10. Finanzen

- 10.1 Der Kassier oder die Kassierin führt die Rechnung der Abteilung, erstellt die Jahresrechnung, lässt sie durch die Revisionsstelle prüfen und unterbreitet sie der Mitgliederversammlung zur Genehmigung. Sie oder er revidiert regelmässig die Kassen der Einheiten innerhalb der Abteilung.¹⁴
- 10.2 Im Zahlungsverkehr verfügt der Kassier oder die Kassierin über Einzelunterschrift bis CHF 1000.-, für höhere Beträge gilt die Kollektivunterschrift.
- 10.3 Die Abteilungskasse wird gespiesen durch die Jahresbeiträge der Mitglieder (der Elternrat ist von der Beitragspflicht ausgenommen), durch J+S-Beiträge, durch Beiträge von Dritten, sowie aus Erträgen von Anlässen und Aktivitäten der Abteilung.
- 10.4 Die Abteilungskasse kommt für alle Auslagen, welche der Abteilung im Zusammenhang mit dem Abteilungsbetrieb entstehen, auf. Alle vorhandenen Mittel sind dauerhaft dem Zweck gemäss Artikel 3 hiervor gewidmet.
- 10.5 Das Material aller Einheiten gehört zum Abteilungsvermögen.

11. Revisionsstelle¹⁵

- 11.1 Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisoren bzw. Revisorinnen. Diese dürfen Mitglieder der Abteilung sein, aber nicht dem Elternrat angehören. Sie müssen über die erforderlichen Kenntnisse verfügen.
- 11.2 Die Revisionsstelle prüft die Buchführung und die Jahresrechnung (Erfolgsrechnung und Bilanz) auf ihre Richtigkeit. Sie ist jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen. Sie erstattet dem Elternrat zu Handen der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht mit der Empfehlung zur Annahme (mit oder ohne Einschränkungen) oder zur Rückweisung der Jahresrechnung

12. Statutenänderungen

Änderungen der Statuten können durch Beschluss einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder an der Mitgliederversammlung vorgenommen werden.¹⁶ Alle Statutenänderungen unterliegen der Genehmigungspflicht durch das Kantonalkomitee der PKB.¹⁷

13. Auflösung

Die Abteilung kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dazu ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.¹⁶

¹⁴ Ziff. 5 Abt.Regl. PBS.

¹⁵ Art. 69b ZGB.

¹⁶ Um eine 2/3-Mehrheit zu erhalten, müssen die Ja-Stimmen aller Anwesenden 2/3 ausmachen. Enthaltung wird wie Nein gewertet.

¹⁷ Ziff. 1 Abt.Regl. PBS und Art. 7 Abs. 1 Stat. PKB

Ein allfälliger Aktivsaldo der Vermögensliquidation wird der PKB oder einer anderen, wegen gemeinnützigem Zweck, steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz übertragen.

14. Ethik-Statut

14.1 Als Mitglieder der PBS und PKB unterstehen die Abteilung und ihre Mitglieder der Ethik-Charta und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

14.2 Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Ethik-Statut bzw. den dazugehörigen Reglementen.

15. Datenschutz/Sicherheit

Der Verein beachtet die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen in Zusammenhang mit dem Datenschutz und der Datensicherheit.

Er stellt insbesondere sicher, dass grundsätzlich nur Mitgliederdaten gesammelt werden, die für die Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Im Fall einer Weitergabe von Mitgliederdaten an Dritte sollen vorgängig seine Mitglieder eine Einwilligungserklärung abgegeben haben.

16. Schlussbestimmungen

Diese Statuten treten in Kraft mit dem Beschluss durch die Mitgliederversammlung vom 04. Mai 2025 und der Genehmigung des Kantonalkomitees der PKB17 vom Sie ersetzen die bisher gültigen Statuten vom 06. Mai 2018.

Meiringen, den 15. März 2025

Für das Präsidium:

Für das Protokoll:

Für die Pfadi Kanton Bern
Co-Präsidium